LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

Jahrgang 32 | Rathenow 02.04.2025 | **Nr. 11**

LANDKREIS
HAVELLAND

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Martin Kujawa, Theresa Schuster, Giannina Dziallas
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

LANDKREIS
HAVELLAND

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung ***50***

Abrundung von Jagdflächen in der Gemeinde Havelaue

LANDKREIS HAVELLAND

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Havelland zur Abrundung von Jagdflächen in der Gemeinde Havelaue, Gemarkung Strodehne

Der Landkreis Havelland erlässt auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie des § 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. **An den Eigenjagdbezirk „EJB Herrenbergwiesen“ werden folgende Flächen mit einer Gesamtgröße von 231,9715 Hektar angegliedert:**

Flur 20
Flurstücke 6, 61, 68, 69, 70, 71, 73, 76, 77, 79, 80, 81, 83, 90, 91

Flur 21
Flurstücke 11, 12, 13, 21, 22, 34, 38, 44, 46, 47, 50, 51, 60, 61, 62, 63, 65, 114, 115, 116, 125, 128

Flur 22
Flurstücke 24, 25, 26, 39, 40, 41, 42, 43, 45

Flur 5
Flurstücke 3 aus 1, 3 aus 3, 5 aus 1, 5 aus 3, 6 aus 1, 7 aus 1, 7 aus 3, 8 aus 5, 8 aus 7, 9 aus 6, 9 aus 8, 9 aus 10, 9 aus 11, 12.

2. **An den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Strodehne werden folgende Flächen mit einer Gesamtgröße von 24,1044 Hektar angegliedert:**

Flur 20
Flurstück 13, 19

Flur 25
Flurstück 3, 4

3. **Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1-2 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.**
4. **Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Havelland in Kraft.**

Begründung

Der Landkreis Havelland ist gemäß § 5 BJagdG i. V. m. §§ 2 Abs. 3, 55 Abs. 1 und 2 BbgJagdG sachlich und örtlich zuständig.

Zum 31.03.2025 endet der Pachtvertrag des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Strodehne. Aufgrund dieser Tatsache geht der zwischenzeitlich in der Gemarkung Strodehne entstandene Eigenjagdbezirk Herrenbergwiesen gemäß §7 BJagdG in die Möglichkeit der selbständigen Bejagung über. Durch die Entstehung des genannten Eigenjagdbezirks durchtrennt dieser den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Strodehne. Von dem Inhaber des Eigenjagdbezirks wurde die Abrundung des Jagdbezirks am 23.01.2025 bei der unteren Jagdbehörde beantragt. Die Jagdgenossenschaft Strodehne hat mit dem Inhaber des Eigenjagdbezirks Herrenbergwiesen am 06.02.2025 einen Abrundungsvertrag abgeschlossen.

Mit der öffentlichen Anhörung vom 06.03.2025, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 08/2025 des Landkreises Havelland, wurde den Eigentümern der betroffenen Flächen die Möglichkeit gegeben, sich zur beabsichtigten Angliederungsentscheidung zu äußern. Die von den Eigentümern vorgebrachten Einwände gegen die beabsichtigte Angliederung wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

Der Jagdberater wurde am 03.03.2025 gem. § 2 Abs. 3 S. 4 BbgJagdG vor der Entscheidung ebenfalls angehört und unterstützt diese.

Nach § 2 Abs. 1 BbgJagdG sind Jagdbezirke durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abzurunden, wenn dies eine ordnungsgemäße Hege des Wildes und die Jagdausübung erfordern. Insbesondere jagdbezirksfreie Flächen müssen einem Jagdbezirk zugeordnet werden, um eine geregelte Bejagung und den Jagdschutz zu gewährleisten sowie den Schutz land- und forstwirtschaftlicher Kulturen vor Wildschäden sicherzustellen. Eine ungeregelte jagdliche Bewirtschaftung widerspricht den Belangen der Jagd und Hege.
Für eine Angliederung kamen hier vorliegend der gemeinschaftliche Jagdbezirk Strohdehne sowie der Eigenjagdbezirk Herrenbergwiesen in Betracht.

Die Entscheidung erfolgte in pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens. Ausschlaggebend für die Angliederungsentscheidung waren die angemessene Gewährleistung der Jagdausübung und die Hege des Wildes. Eine ordnungsgemäße Hege ist hier insbesondere im Hinblick auf den Grenzverlauf sichergestellt. Durch die Angliederung wird ein gradliniger Verlauf der Jagdbezirksgrenze zwischen dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Strodehne und dem Eigenjagdbezirk Herrenbergwiesen geschaffen, indem Straßen, Wege und Gemarkungsgrenzen als Grenzlinien genutzt werden. Relevante Einwände im jagdrechtlichen Sinne wurden nach der Anhörung geprüft, bei der Entscheidung berücksichtigt und diese entsprechend angepasst.

Gem. § 4 BbgJagdG haben die Eigentümer von Flächen, die an einen Eigenjagdbezirk angegliedert werden, gegen den Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdbezirkes einen Anspruch auf eine dem Flächenanteil entsprechende angemessene Entschädigung.
Zur Vertretung ihrer Rechte bilden die Eigentümer der Flächen, die sich aus der Angliederung ergeben, gem. § 10 Abs. 10 BbgJagdG eine Angliederungsgenossenschaft.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erfolgte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung.
Hierbei ist in den Fällen, in denen es im öffentlichen Interesse liegt, der zuständigen Behörde die Möglichkeit eingeräumt, die sofortige Vollziehung anzuordnen.
Bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 und den privaten Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruches, wird hier dem öffentlichen Interesse Vorrang eingeräumt.
Das öffentliche Interesse besteht in der Notwendigkeit, eine durchgehende Bejagung im betreffenden Gebiet sicherzustellen. Dadurch sollen Wildschäden und daraus resultierende mögliche wirtschaftliche Folgen vermieden sowie der Jagdschutz aufrechterhalten werden. Der Jagdschutz umfasst insbesondere den Schutz des Wildes vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen sowie vor wildernden Hunden und Katzen. Der Seuchenprävention kommt dabei eine wesentliche Bedeutung zu.
Ein Ruhen der Jagd während eines Widerspruchs oder sich anschließenden Klageverfahrens ist nicht hinnehmbar, da in diesem Zeitraum weder Maßnahmen des Jagdschutzes noch der Wildschadensverhütung ergriffen werden können.
Demzufolge kann die besondere Gefahr, die durch eine unzureichende Bejagung entsteht, nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wirksam abgewendet werden.

Rechtsgrundlagen

- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist.
- Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist.
- Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 14], S.250) zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.16).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Aber auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder.

Rathenow, 28. März 2025

gez.
Michael Koch
Beigeordneter